

**1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe
(Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
Berufene
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 116/2019) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird gem. § 12 Abs. 1 KomEVO die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

2. Der § 4 S. 3 wird wie folgt geändert:

Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

3. Der § 5 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert:

Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

4. Der § 5 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

5. Der § 5 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Satz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt.

6. Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Erwerbstätigen Personen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und glaubhaftgemachte Arbeitsausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 2 und 3 wird auf einen maximalen Bruttostundensatz von 28 Euro und auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

7. Der § 10 Abs. 2 erhält eine neue Fassung

Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können und Personen, die keinen Verdienst haben, wird Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale beträgt 19 Euro.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Calbe (Saale), den 23.09.2021

Hause
Bürgermeister